Arbeitsmappe
„Staatliche Förderungen in Bayern“

Hierbei handelt es sich um eine handliche Übersicht der gängigsten Förderungen auf Bundes- und Landesebene im Wärmemarkt für erneuerbare Energien. Die Ihnen vorliegende Übersicht verzichtet ganz bewusst auf unserer Meinung nach vernachlässigbare Förderungen und Technologien. Maßgeblich zur Förderung sind ausschließlich die Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung auf www.bafa.de oder www.energiewechsel.de

Änderungen zur bisherigen Richtline sind rot markiert und treten zum 29.12.2023 in Kraft, bis zu diesem Stichtag (Antragseingang) gelten die bisherigen Richtlinien.

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG EM)

I. Einzelmaßnahmen (nur Gebäudebestand)

Irrtum und Änderungen vorbehalten; © für Form und Gestaltung: Pichler Systemtechnik (Stand: 12.01.2024)

Allgemeine Voraussetzungen

- Anlage wird auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mindestens 10 Jahre betrieben
- ab sofort hat der Antragsteller mit dem Handwerker einen Liefer- und Leistungsvertrag abzuschließen. Darin ist geregelt, dass er, sollte die Förderung bewilligt werden, die Maßnahme auch tatsächlich umsetzt. Es ist vertraglich festzuhalten, wann mit der Maßnahme begonnen wird. Der Vorhabens Beginn ist nun der rechtskräftige (bewilligte!!!) Liefer- & Leistungsvertrag
- der Förderteil „Heizungstausch“ erfolgt über die KfW, restliche Programmteile (Anlagenoptimierung, Fenstertausch, …) weiterhin über Bafa
- Aktuell ist das Portal zur Antragsstellung bei der KfW noch nicht funktional (voraussichtlich 27.2.2024). Daher können bis 31.08.2024 auch Maßnahmen begonnen werden, ohne dass ein Antrag stellt wurde. Dieser hat bis spätestens 30.11.2024 zu erfolgen. Danach gilt wieder: Antrag vor Vorhabens Beginn. In diesem Zeitraum muss auch noch kein Liefer- und Leistungsvertrag abgeschlossen werden, da die Maßnahme sich quasi in der Umsetzung befindet.
- nach der Antragsstellung hat der Bauherr 36 Monate Zeit die Maßnahme umzusetzen. ~~Eine Verlängerung dieses Zeitraums ist unter Angabe von Gründen für weitere 24 Monate möglich. Maximale Bewilligungsfrist: 48 Monate~~
- Spätestens 6 Monate nach Ablauf des Bewilligungsfrist muss der Nachweis erfolgt sein. Später gibt es kein Geld mehr!
- Kombinationen mit anderen Förderprogrammen und Krediten ist bis zur Höhe der maximalen förderfähigen Ausgaben möglich. Ausnahmen: EEG-Förderung und steuerliche Förderung sind nicht möglich
- Gebäudebestand sind jene Gebäude, deren Bauantrag oder Bauanzeige zur Antragstellung mindestens 5 Jahre zurück liegt
- maßgebliches Datum ist der Eingangsstempel
- auch Ölkessel älter als 30 Jahre (unter Umständen von Austauschpflichten betroffen) sind förderfähig
- die Mehrwertsteuer gehört bei Privatpersonen (nicht vorsteuerabzugsberechtigte Antragssteller) ebenfalls zu den förderfähigen Kosten, ansonsten der Nettobetrag
- eine spätere Erhöhung der förderfähigen ~~Kosten~~ Ausgaben ist nicht möglich
- Wohngebäude dienen dauerhaften Wohnzwecken und haben je Einheit im abgeschlossenen Zusammenhang eine Küche, Bad und Toilette. Hotels sind keine Wohngebäude. Für die Einordnung eines Boardinghauses ist die steuerliche Bewertung (Einkünfte aus Gewerbebetrieb = NWG, Einkünfte aus Vermietung = WG) maßgeblich
- nicht förderfähig sind privat genutzte Ferien- und Wochenendhäuser, bei deren Nutzung der private Anteil mehr als 50% sind
- Einführung eines „Klimageschwindigkeitsbonus“ (20%-Punkte), ehemals Kesseltauschbonus: Nur für selbstgenutztes Wohneigentum, Austausch einer funktionsfähigen Öl-, Kohle-, Gas-Etagen Heizung, oder einer mindestens 20 Jahre alten Gas- oder Biomasseheizung. Wird dieser Bonus für eine Biomasseheizung in Anspruch genommen, dann muss die Biomasseheizung mit einer solaren Zusatzheizung (thermisch oder PV), oder Wärmepumpe kombiniert werden, welche mindestens die Energie für die Warmwasserbereitung zur Verfügung stellt. Wird der Bonus nicht in Anspruch genommen, entfällt die Kombinationspflicht. Der Bonus reduziert sich ab 2029 alle 2 Jahre um jeweils 3%-Punkte
- Einführung eines „Einkommensbonus“ (30%-Punkte), Voraussetzung: Haushalte (auch unter Bezugnahme des Ehepartners), welche ein zu versteuerndes Haushaltsjahreseinkommen von weniger als 40.000€ zur Verfügung haben und welche das Wohnobjekt selbst nutzen. Nachzuweisen über eine Meldebescheinigung (Erstwohnsitz), Grundbuchauszug und Einkommenssteuererklärung der beiden vorangegangenen Jahre. Förderung 2024: Einkommenssteuerbescheide der 2024 im Objekt wohnenden Eheleute aus 2022 und 2021 (Einkommensschwache Haushalte)
- Einführung eines „Emissionsminderung-Zuschlags“: Biomasseanlagen mit weniger als 2,5mg/m³ Staub erhalten pauschal und unabhängig der Höchstgrenze von 70% zusätzlich 2.500€. Der Zuschlag ist vorbehaltlich einer Evaluierung im Jahr 2026.
- Einführung eines Ergänzungskredits für förderfähige Ausgaben. Voraussetzung ist, dass diese Maßnahme selbstgenutztes Wohneigentum betrifft und eine Haushaltseinkommensgrenze von max. 90.000€. Nachweise vgl. Einkommensbonus
- iSFP-Bonus (5%-Punkte): Ist eine förderfähige Maßnahme Teil des Förderprogramms Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude, weshalb ein individueller Sanierungsfahrplan erstellt wurde und wird dieser iSFP binnen 15 Jahren erfüllt, so erhält der Bauherr 5% Punkte mehr Förderung. Ein iSFP ist eine ganzheitliche Energieberatung des Gebäudes mit dem Ziel nicht nur eine Einzelmaßnahme umzusetzen, sondern die Effizienz der Gebäudehülle, der Anlagentechnik sowie üblicher Haushaltsgeräte in absehbarer Zeit deutlich zu verbessern
- Der Förderhöchstsatz beträgt max. 70%-Punkte
- ~~Die Mindestförderung beträgt 2000€, niedrigere Fördersummen werden nicht ausbezahlt~~, (300€ bei Heizungsoptimierung)
- förderfähige Maßnahmen unterschiedlicher Fördersätze sind in den Rechnungen separat auszuweisen
- Rechnungen dürfen nicht bar beglichen werden und müssen den Namen des Rechnungsempfängers tragen (Kassenbon ist keine Rechnung)
- wenn im Objekt eine Internetverbindung vorhanden ist, müssen webfähige Komponenten auch angeschlossen werden
- Besteht am Standort ein Anschlusszwang an eine Fern- oder Nahwärme, so ist nur der Teil „Wärmenetze“ förderfähig
- Förderfähig sind auch die Mietkosten (nicht Betriebskosten) für provisorische Heiztechnik (mobiles Heizgerät) bei einem Heizungsdefekt, für max. ein Jahr ab Antragstellung, wenn eine förderfähige Anlagentechnik errichtet wird. Die Fördersatz der Mietkosten entspricht dem Fördersatz der jeweiligen Maßnahme.
- Förderung ist zeitlich befristet bis 31.12.2030

Maximale förderfähige Ausgaben		
• Sind nicht alle Wohneinheiten von einer Maßnahme betroffen, (bspw. Etagenheizung) so gilt ein anteiliger Höchstbetrag unter Bezugnahme des ganzen Objekts, sodass den übrigen WE zu einem späteren Zeitpunkt die gleichen Anteile an förderfähigen Ausgaben zur Verfügung stehen • Bemessungsgrundlage bei Nichtwohngebäuden ist die Nettogrundfläche NACH der Sanierung • Die maximalen Förderfähigen Ausgaben werden zwischen Heizungstausch und anderen Programmteilen unterscheiden und können addiert werden. So gelten bspw. bei einem Fenstertausch und einem Heizungstausch bei einem EFH 30.000€ + 30.000€ in Summe als0 60.000€.		
	spezielle Voraussetzungen	**Umfang und Verfahren**
Wohngebäude	• Programmteil Heizungstausch	• 30.000€ für die erste Wohneinheit und ggf. • je 15.000€ für die zweite bis sechste Wohneinheit und ggf. • je 8.000€ ab der siebten Wohneinheit.
	• Alle anderen Programmteile	• 30.000€ je Wohneinheit • 60.000€ je Wohneinheit, wenn ein iSFP umgesetzt wird.
	• Fachplanung	• 5000€ für Ein-- und Zweifamilienhäuser • 2000€ je WE im MFH ab 3 Wohneinheiten • max. 20000€
	• Ergänzungskredit	• maximale Kreditsumme entspricht der Höchstsumme der förderfähigen Ausgaben und • maximal 120.000€ je Wohneinheit
NICHT Wohngebäude	• Programmteil Heizungstausch	• 30.000€ bis 150m² • 200€/m² für Objekte zwischen 151m² und 400m² • 120€/m² für Objekte zwischen 401m² und 1000m² • 80€/m² für Objekte größer 1001m²
	• Alle anderen Programmteile	• 500€/m² für thermisch konditionierte Gebäude
	• Fachplanung	• 5€/m² • maximal jedoch 20.000€
	• Ergänzungskredit	• maximale Kreditsumme entspricht der Höchstsumme der förderfähigen Ausgaben und • maximal 500€/m² und • maximal 5 Mio. €

1. Solar

Besondere Voraussetzungen
• Kollektor benötigt Prüfung nach DIN EN 12975 (Solar Key Mark Zertifikat) • ab 30 m² Kollektorfläche sind Wärmemengenzähler bei Flachkollektoren zu installieren; bei Vakuumröhren ab 20m² • nicht Förderfähig sind Schwimmbadkollektoren • keine Mindest- oder Maximalgröße der Kollektoranlage • kein Mindestspeichervolumen • sowohl Erweiterung als auch Neuerrichtung • hydraulischer Abgleich und Anpassung der Heizkurve ist Pflicht (VdZ-Forum Verfahren B)

	spezielle Voraussetzungen	Umfang und Verfahren
thermische Sonnenkollektoren	• stellt die erzeugt Wärme zu mindestens 50% für WW oder Heizung oder Wärmenetz zur Verfügung; (keine Poolheizung)	• 30% der förderfähigen Ausgaben • +20% Klimageschwindigkeitsbonus möglich • +30% Einkommensbonus möglich • max. 70%-Punkte

2. Wärmepumpen

Besondere Voraussetzungen
• keine Leistungsbegrenzung • Förderung von Wärmepumpen zur Erzeugung der Wärme für Heizung und / oder Brauchwasser • Maschine muss Energieverbräuche und erzeugte Wärmemengen messtechnisch erfassen können (Ausnahme: Klima-Split) • Anlage muss eine Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige haben • der COP der Maschine muss von einem unabhängigen Prüfinstitut bestätigt werden [EHPA - Gütesiegel] • Hydraulischer Abgleich und Anpassung der Heizkurve ist Pflicht (VdZ-Forum Verfahren B) • Maschine muss Netzdienliche Regelung haben (SG-Ready oder VHP-Ready Zertifikat) • stellt die erzeugt Wärme zu mindestens 50% für WW oder Heizung oder Wärmenetz zur Verfügung; (keine Poolheizung) • das geförderte System schafft nach Umbau mindestens 65% Deckungsanteil mit erneuerbaren Energien • JAZ größer als 3,0 • Luftwärmepumpen mit natürlichem Kältemittel, sowie Grundwasser- und Sole WP erhalten +5% Kältemittel-Bonus, natürliche Kältemittel: R290 (Propan), R600a (Isobutan), R1270 (Propen), R717 (Ammoniak), R718 (Wasser), R744 (CO_2) • keine Gasbetriebenen Wärmepumpen mehr • ab 2028 sind nur noch Wärmepumpen (auch GW & Sole) mit natürlichem Kältemittel förderfähig

	spezielle Voraussetzungen	Umfang und Verfahren
Luft / Wasser	• ETAs größer 145% bei 35°C • ETAs größer 125% bei 55°C • maximale Schallwerte Außengerät: bis einschließlich 6kW: 60dB; ab 2026: 55dB bis einschließlich 12kW: 65dB; ab 2026: 60dB bis einschließlich 30kW: 73dB; ab 2026: 68dB bis einschließlich 70kW: 83dB; ab 2026: 78dB	• 30% der förderfähigen Ausgaben • +20% Klimageschwindigkeitsbonus möglich • +30% Einkommensbonus möglich • +5% Kältemittelbonus möglich • max. 70%-Punkte
Sole/Grundwasser/sonstige	• ETAs größer 180% bei 35°C • ETAs größer 140% bei 55°C • Solemaschine **mit neuer Tiefensonde** - Bohrunternehmer ist zertifiziert DVGW Arbeitsblatt W120-2 - Abschluss einer verschuldensunabhängigen Versicherung	
Luft / Luft (Klima-Split-Geräte)	• ETAs größer 181% bei Maschinen bis einschließlich 12kW • ETAs größer 150% bei Maschinen größer 12kW	

3. Biomasse

Besondere Voraussetzungen

- Biomasseanlage braucht bei reiner Grundförderung keinen zusätzlichen Wärmeerzeuger (Solar) mehr
- Wird ein Bonus in Anspruch genommen, egal welcher, dann muss das System mit thermischen oder photoelektrischen Solaranlage und / oder Wärmepumpe kombiniert werden, welche mindestens bilanziell (rechnerisch nach DIN 18599) die Wärmemenge für die Warmwasserbereitung zur Verfügung stellt.
- Die Bilanzierung ist bei Wohngebäuden vereinfacht gegeben, wenn die Solaranlage mindestens 0,04m² Kollektoraperturfläche je m² Nutzfläche hat (bis 2 WE); ab 3 Wohneinheiten reichen 0,03m² Kollektoraperturfläche je m² Nutzfläche
- Kessel größer 5kW und wasserführend
- die erzeugte Wärmemenge des Kessels muss gemessen werden können (ggf. separater Wärmemengenzähler)
- Emissionswerte für Kessel im Normzustand (13% Sauerstoffgehalt):
 - Kohlenmonoxid: 200 mg/m³ bei Nennwärmeleistung; 250 mg/m³ bei Teillast
 - staubförmige Emission: 10 mg/m³
- ETAs größer 81%
- Für den Emissionsminderung-Zuschlags gilt abweichend zu vorher genannten Staubgrenzen der Wert von 2,5mg/m³
- Leistungs- und Feuerungsregelung
- hydraulischer Abgleich und Anpassung ist Pflicht (VdZ-Forum Verfahren B)
- das geförderte System schafft nach Umbau mindestens 65% Deckungsanteil mit erneuerbaren Energien
- nicht förderfähig sind: handbeschickten Einzelöfen und Kessel ohne Saugzuggebläse, Abfallverbrennungsanlagen

	spezielle Voraussetzungen	Umfang und Verfahren
Pelletofen	• mit Wassertasche (Anforderung 65% Deckungsanteil!)	• 30% der förderfähigen Ausgaben • +20% Klimageschwindigkeitsbonus möglich • +30% Einkommensbonus möglich • +2500€ Emissionsminderungs-Zuschlag möglich • max. 70%-Punkte zzgl. 2500€
Kombikessel Pellet / Hackgut und Scheitholz	• Pufferspeicher mit mindestens 55l/kW muss vorhanden sein	
Pelletkessel	• Pufferspeicher mit mindestens 30l/kW muss vorhanden sein	
Hackschnitzel	• Pufferspeicher mit mindestens 30l/kW muss vorhanden sein	
Scheitholzkessel	• Pufferspeicher mit mindestens 55l/kW muss vorhanden sein	

4. Brennstoffzellen & Wasserstoff fähige Heizung

Besondere Voraussetzungen

- Brennstoffzellen dürfen ausschließlich mit grünem Wasserstoff oder Biomethan betrieben werden
- der Elektrolyseure ist nicht förderfähig
- die Brennstoffzelle muss in die Wärme- und Stromversorgung des Gebäudes eingebunden werden
- Abschluss einer Vollwartung über mindestens 10 Jahre mit Pflicht zur Reparatur und Wiederinbetriebnahme
- Zusicherung eines elektrischen Wirkungsgrads über 10 Jahre größer 26% durch Vollwartung
- Ersatzteilpflicht des Herstellers über mindestens 10 Jahre
- hydraulischer Abgleich und Anpassung der Heizkurve ist Pflicht (VdZ-Forum Verfahren B)
- stellt die erzeugt Wärme zu mindestens 50% für WW oder Heizung oder Wärmenetz zur Verfügung; (keine Poolheizung)
- für die Wasserstoff fähige Heizung sind nur jene Investitions-Mehrausgaben einer Heizung förderfähig, damit die Anlage dazu in der Lage ist, Wasserstoff zu 100% zu verfeuern, auch wenn sie dies aktuell noch nicht tut

	spezielle Voraussetzungen	Umfang und Verfahren
Brennstoffzelle	• Gesamtwirkungsgrad größer 82% • elektrischer Wirkungsgrad größer 32%	• 30% der förderfähigen Ausgaben • +20% Klimageschwindigkeitsbonus möglich • +30% Einkommensbonus möglich • max. 70%-Punkte
Wasserstofffähige Heizung	• ETAs bis 70kW: mindestens 92% • ETAs ab 70kW: mindestens 87% bei Volllast und 96% Teillast bezogen auf Gas bzw. Biomethan, nicht Wasserstoff	

5. Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien

Besondere Voraussetzungen
• Sonstige Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien und Kombinationen ebensolcher • das geförderte System schafft nach Umbau mindestens 80% Deckungsanteil mit erneuerbaren Energien • hiervon ausgenommen sind bereits förderfähige Sonnenkollektoren, Wärmepumpen, Biomasseanlagen und Brennstoffzellen • die einzelnen Bausteine müssen ihre jeweilige technische Anforderung erfüllen • hydraulischer Abgleich und Anpassung der Heizkurve ist Pflicht (VdZ-Forum Verfahren B)

	spezielle Voraussetzungen	Umfang und Verfahren
Technik aktuell nicht näher benannt	• Anlage deckt 80% der Gebäudeheizlast • Anlage bringt 80% der Nennheizleistung ein - **KEINE! Es gibt seit 2021 kein einziges förderfähiges System!**	• 30% der förderfähigen Ausgaben • +20% Klimageschwindigkeitsbonus möglich • +30% Einkommensbonus möglich • max. 70%-Punkte

6. Wärmenetze / Gebäudenetze

Besondere Voraussetzungen
• Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines „Gebäudenetzes“ oder Anschluss daran • „Gebäudenetz“ versorgt mindestens zwei Gebäude, maximal jedoch 16 Gebäude und 100 Wohneinheiten • Ein „Wärmenetz“ fällt nicht in die Definition „Gebäudenetz“ • Einsatz von erneuerbaren Energien zu mindestens 65%, Bilanzierung und Nachweis erforderlich • ~~Gleichzeitig muss der erneuerbare Energien Anteil aus Solar (thermisch und/oder PV) und/oder Brennstoffzelle und/oder Wärmepumpe und/oder nicht nutzbare Abwärme mindestens bilanziell die Warmwasser Breitung sicherstellen.~~ • ~~Die bilanzielle Sicherstellung der Warmwasserbereitung gilt bei Solar thermisch oder Wärmepumpen als erfüllt, wenn diese 25% der Gesamtenergie beitragen. Der Biomasseanteil ist daher auf maximal 75% begrenzt~~ • ~~zu 100% mit Biomasse betriebene Nah- und Fernwärmenetze sind somit nicht förderfähig!~~ • Gas, Öl und Kohle Spitzenlastkessel sind zulässig, aber nicht förderfähig • ~~die prozentualen Anteile beziehen sich nicht auf die Installierte Wärmeleistung, sondern auf die vom Wärmeerzeuger abgegebene Energie, Bilanzierung nach DIN V 18599 und AGFW Arbeitsblatt FW309 Teil 5~~ • hydraulischer Abgleich und Anpassung der Heizkurve ist Pflicht (VdZ-Forum Verfahren B) • Anlage muss Energieverbräuche und erzeugte Wärmemengen messtechnisch erfassen können • spätestens ab 01.01.2025 eine Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige haben

	spezielle Voraussetzungen	Umfang und Verfahren
Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines „Gebäudenetzes“	• wird der Klimageschwindigkeitsbonus in Anspruch genommen, so ist wiederum die „thermische Solaranlage“ oder andere Pflicht	• 30% der förderfähigen Ausgaben • +20% Klimageschwindigkeitsbonus möglich • +30% Einkommensbonus möglich • max. 70%-Punkte
Anschluss an ein Gebäudenetz oder dessen Erneuerung **Anschluss an ein Wärmenetz oder dessen Erneuerung**	• Gebäudenetz oder Wärmenetz wird mit mindestens 25% erneuerbarer Energien betrieben	• 30% der förderfähigen Ausgaben • +20% Klimageschwindigkeitsbonus möglich • +30% Einkommensbonus möglich • max. 70%-Punkte

7. Heizungsoptimierung

Besondere Voraussetzungen
• Optimierung des Heizverteilsystems zur Erhöhung der Systemeffizienz als alleinige Maßnahme ohne Kesseltausch • bestehende Anlage ist älter als 2 Jahre, Anlagen zur Verfeuerung von fossilen Energien sind nicht älter als 20 Jahre • Pumpen müssen folgende Anforderungen erfüllen: - Nassläuferpumpen: EEI kleiner 0,2 - Trockenläuferpumpen: Motor Klasse IE4 und MEI größer 0,6 - Zirkulationspumpen EEI kleiner 0,2 • Heizungscheck nach DIN EN 15378 oder hydraulischer Abgleich sind Mindesttätigkeiten (VdZ-Forum Verfahren B)

	spezielle Voraussetzungen	Umfang und Verfahren
Optimierung	• hydraulischer Abgleich • Austausch Umwälzpumpen • Maßnahmen zur Absenkung der Rücklauftemperatur • Optimierung einer Wärmepumpe • Einbau von Flächenheizungen, Niedertemperaturheizkörper, Pufferspeicher oder MSR-Technik • Einbau eines Feinstaubabscheiders	• 15% der förderfähigen Ausgaben • +5% iSFP Bonus möglich
Feinstaubabscheider	• Anlage ist größer 4kW • Anlage ist älter als 2 Jahre • Keine Einzelraumfeuerstätten • Abscheidegrad mindestens 80%	• 50% der förderfähigen Ausgaben

8. Lüftungstechnik

Besondere Voraussetzungen
• Erstinstallation, Erneuerung oder Optimierung einer Lüftungsanlage, als alleinige Maßnahme ohne Kesseltausch • Herstellerbescheinigung nach DIN 4701-10/12 • Fachunternehmererklärung zur Erfüllung der DIN 1899-6 und DIN 1956-6 • Lüftungsanlage muss einreguliert sein • Lüftungsanlage muss mindestens Feuchteschutz nach DIN1946-6 sicherstellen • Anlage erfüllt spezifischen Energieverbrauch SEV kleiner 26kWh/(m²a) oder erfüllt alternativ untenstehende Werte • Experte (Expertenliste) muss die Maßnahme begleiten und eine Bestätigung erstellen

	spezielle Voraussetzungen	Umfang und Verfahren
Lüftung in Wohngebäuden	• **zentrale Abluftsysteme ohne Wärmerückgewinnung** • Leitungsaufnahme der Ventilatoren kleiner 0,20W/(m³h) • bedarfsgeregelt	• 15% der förderfähigen Ausgaben • +5% iSFP Bonus möglich
	• **zentrale, dezentrale oder raumweise Anlagen mit Wärmerückgewinnung** • Leistungsaufnahme Gerät kleiner 0,45W/m³h und WRG größer 80% oder • Leistungsaufnahme Gerät kleiner 0,35W/m³h und WRG größer 75%	
Lüftung in Nichtwohngebäuden	• **zentrales Zu- und Abluftsysteme mit Wärmerückgewinnung** • Ventilatorleistung übersteigt nicht den Grenzwert Kategorie SFP 3 nach DIN 16798-3:2017-3 • Bedarfsgeregelt mit Feuchte oder CO2 als Führungsgröße • Leitungsnetz erfüllt Dichtheitsklasse B • Austausch von einzelnen Komponenten einer bestehenden Lüftungsanlage zur Effizienzerhöhung z.B. - nachträgliche Wärmedämmung - Einbau einer Wärmerückgewinnung, …	• 15% der förderfähigen Ausgaben • +5% iSFP Bonus möglich

9. digitale Systeme (MSR)

Besondere Voraussetzungen
• Erstinstallation, Erneuerung oder Optimierung einer MSR-Anlage als alleinige Maßnahme ohne Kesseltausch • Maßnahmen zur Betriebsoptimierung durch elektronische Systeme und zur Verbesserung der Energieeffizienz bzw. der Netzdienlichkeit bei Warmwasser, Heizung, Lüftung, Klima oder Beleuchtungstechnik • nicht förderfähig sind PC-Endgeräte und Unterhaltungstechnik (PC, Tablet, Fernseher, Handy, ⋯) • Experte (Expertenliste) muss die Maßnahme begleiten und eine Bestätigung erstellen

	spezielle Voraussetzungen	Umfang und Verfahren
MSR in Wohngebäuden	• **MSR-Technik für HLS** • elektronische Systeme zur Erfassung und Auswertung von Energieflüssen und Energieverbräuchen • elektronische Wasser- und Wärmemengenzähler • elektronische Heizkörperthermostate • Integration von Präsenzsensoren, Fensterkontakten oder Luftqualitätssensoren	• 15% der förderfähigen Ausgaben • +5% iSFP Bonus möglich
MSR in Nichtwohngebäuden	• **MSR-Technik für HLS** • Mindestens Gebäudeautomatisierungsgrad Klasse B nach DIN18599-11 • Bedarfsabhängige Regelung von Lüftungs-, Heizungs-, Beleuchtungs- und Klimasystemen	• 15% der förderfähigen Ausgaben • +5% iSFP Bonus möglich

10. Einzelmaßnahme an der Gebäudehülle

Besondere Voraussetzungen
• der erforderliche Mindestluftwechsel muss geprüft (1946-6) und eigehalten werden • Experte (Expertenliste) muss die Maßnahme begleiten und eine Bestätigung erstellen • die Mindest-U-Werte sind einzuhalten, dabei sind - WG = Wohngebäude und Nichtwohngebäude mit Raumtemperaturen ≥ 19°C - NWG = Nichtwohngebäude mit Raumtemperaturen < 19°C

	spezielle Voraussetzungen			Umfang und Verfahren
Erneuerung, Ersatz von Bauteilen an der **thermischen Hülle**	• Außenwand	0,20 (WG)	0,25 (NWG)	• 15% der förderfähigen Ausgaben • +5% iSFP Bonus möglich
	• Außenwand Baudenkmal	0,45 (WG)	0,55 (NWG)	
	• Wand gegen Erdreich	0,25 (WG)	0,25 (NWG)	
	• Wand gegen unbeheizt	0,25 (WG)	0,25 (NWG)	
	• Boden gegen Erdreich	0,25 (WG)	0,25 (NWG)	
Erneuerung, Ersatz von Bauteilen wie **Fenster, Dachfenster, Glastüren und Außentüren**	• Fenster	0,95 (WG)	1,30 (NWG)	
	• Sonderverglaste Fenster	1,30 (WG)	1,60 (NWG)	
	• Fenster bei Baudenkmälern	1,60 (WG)	1,90 (NWG)	
	• Lichtbänder und -kuppeln	1,50 (WG)	1,90 (NWG)	
	• Außentüren, Hauseingangstür	1,30 (WG)	2,00 (NWG)	
Erneuerung, Ersatz von Bauteilen wie **Dachflächen, Decken und Bodenflächen**	• Dach (Schrägdach)	0,14 (WG)	0,25 (NWG)	
	• oberste Geschoßdecke	0,14 (WG)	0,25 (NWG)	
	• Dachgauben	0,20 (WG)	0,25 (NWG)	
	• Flachdächer	0,14 (WG)	0,20 (NWG)	
	• Lichtbänder und -kuppeln	1,50 (WG)	1,90 (NWG)	
	• Außentüren, Hauseingangstür	1,30 (WG)	2,00 (NWG)	

11. Fachplanung und Baubegleitung

Besondere Voraussetzungen
• energetische Fachplanung und Feinplanung **Dritter** (Ingenieurbüros, Energieberater, …) • Planungskosten von Handwerkern sind Umfeldmaßnahmen und werden mit den Prozentsätzen der jeweiligen Maßnahme gefördert • die Fachplanung kann nur in Kombination mit einer vorherigen Maßnahme erfolgen, sie ist keine Einzelmaßnahme • Baubegleitungsmaßnahmen • Dritte dürfen nicht in einem Inhaber-, Gesellschafts- oder Beschäftigungsverhältnis zum bauausführenden Unternehmen stehen oder Lieferung und andere Leistung für das Bauvorhaben vermitteln • Experte (Expertenliste) muss die Maßnahme begleiten und eine Bestätigung erstellen

	spezielle Voraussetzungen	Umfang und Verfahren
Planung	• Sämtliche (Fach-) Planungskosten zur Erstellung oder Durchführung einer Maßnahme Dritter sind förderfähig • Beispielsweise: - Heizlastberechnung - Taupunktberechnung - Solarsimulation - Berechnung des hydraulischen Abgleichs - akustische Feinplanung einer Luftwärmepumpe	• 50% der förderfähigen Ausgaben

12. Steuervorteile nach §35c EStG & §7 EStG

Besondere Voraussetzungen
• Für die Sanierung und Errichtung von Wohnraum gibt es mehrere Steuervorteile nach o.g. Vorschriften. • Die Vorteile betreffen die Abschreibungsprozentsätze sowie Art der Abschreibung für die Aufwendungen. • Die technischen Mindestanforderungen für die Errichtung und / oder Sanierung richten sich nach den BAFA-Kriterien. • Wenn eine Heizungstauschförderung beantragt wird, so darf diese Maßnahme nicht noch zusätzlich steuerlich begünstigt behandelt werden. Hier ist die Doppelförderung explizit ausgeschlossen. • **An dieser Stelle wird bewusst auf Prozentsätze und nähere Details verzichtet. Bitte sprechen Sie hierüber mit Ihrem Steuerberater.**

II. Neubau & Sanierung Wohngebäude (WG)

Allgemeine Voraussetzungen

- Es gibt keine technische Mindestanforderung an die Effizienz eines erneuerbaren Wärmeerzeugers abweichend zum GEG
- es ist ein Lüftungskonzept nach DIN 1946-6 zu erstellen und ggf. umzusetzen
- der hydraulische Abgleich und Anpassung der Heizkurve sind Pflicht (VdZ-Forum nur nach Verfahren B)
- Bilanzierung von WG nach DIN 18599

Sanierung

- **5% EE-Bonus**
 Eine „Effizienzhaus EE "-Klasse wird erreicht, wenn erneuerbare Energien und/oder unvermeidbare Abwärme einen Anteil von mindestens 65 % des für die Wärme- und Kälteversorgung des Gebäudes erforderlichen Energiebedarfs erbringen. Der Einsatz einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung ist in der EE-Klasse verpflichtend (Auslegung DIN 1946-6). Falls schon ein Anschluss an ein Wärme- oder Gebäudenetz oder eine EE-Heizung nach den Anforderungen an die „Effizienzhaus EE "-Klasse gemäß Nummer 3 TMA zur Wärmeversorgung des Gebäudes beitragen, darf die EE-Klasse nicht beantragt werden. Auch bei einer schrittweisen Sanierung kann die EE-Klasse nur einmal erreicht werden.

- **5% NH-Bonus**
 Eine „Effizienzhaus NH "-Klasse wird erreicht, wenn für ein Effizienzhaus ein Nachhaltigkeitszertifikat (nach Zertifizierung und Verfügbarkeit) ausgestellt wird und die Anforderungen an die QNG eingehalten werden. Eine Kumulierung von EE-Klasse und NH-Klasse ist nicht möglich.

- **10% WPB-Bonus**
 Für ein **W**orst **P**erforming **B**uilding (ein sehr altes und energetisch schlechtes Gebäude) erhöht sich der jeweils anzusetzende Prozentsatz um zusätzliche zehn Prozentpunkte, wenn dieses auf die Effizienzhaus 40, 55 oder 70 EE-Stufe saniert wird (WPB-Bonus), das Gebäude die Energieeffizienzklasse **H** aufweist oder vor **1957** erbaut und die Fassade zu min. 75% der Fläche unsaniert ist. Der Bonus ist kumulierbar mit der EE- oder NH-Klasse.

- **15% SerSan-Bonus**
 Für die serielle Sanierung erhöht sich der jeweils anzusetzende Prozentsatz um zusätzliche 15 Prozentpunkte, wenn das Gebäude auf die Effizienzhaus 40 oder 55-Stufe saniert wird (SerSan-Bonus). Der Bonus ist kumulierbar mit der EE- oder NH-Klasse.
 „Serielle Sanierung": Die energetische Sanierung von bestehenden Gebäuden unter Verwendung abseits der Baustelle vorgefertigter Fassaden- bzw. Dachelemente sowie deren Montage an bestehende Gebäude. Die abseits der Baustelle vorgefertigten Elemente weisen dabei einen so hohen Vorfertigungsgrad auf, dass sich im Vergleich zur herkömmlichen Sanierung der handwerkliche Aufwand vor Ort deutlich reduziert.

 Bei gemeinsamer Beantragung von WPB- und SerSan-Bonus erhöht sich der jeweils anzusetzende Prozentsatz um zusätzliche 20 Prozentpunkte. Der Bonus ist kumulierbar mit der EE- oder NH-Klasse.

Neubau

- **Ausgeschlossene Energieträger**
 Keine Beheizung mit Öl, Gas oder Biomasse (auch Schwedenofen, etc.)

- **Mit QNG (Qualitätssiegel Nachhaltiges Bauen)**
 Für die Förderstufe „mit QNG" muss mit Hilfe eines Auditors (extern) eine Nachhaltigkeitszertifizierung einer akkreditierten Zertifizierungsstelle umgesetzt und die zusätzlichen Anforderungen des „Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude " (QNG) des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) eigehalten werden.

- **Ohne QNG**
 Für die Förderstufe „ohne QNG" muss lediglich das Treibhausgaspotential im Lebenszyklus des Gebäudes (Lebenszyklusanalyse) ermittelt und ein Anforderungswert (24 kg CO2-Äquivalent /(m²NRF*a)) unterschritten werden.

Irrtum und Änderungen vorbehalten; © für Form und Gestaltung: Pichler Systemtechnik (Stand: 12.01.2024)

Besondere Voraussetzungen		
	Neubau (Programme 297 / 298 / **300**)	**Sanierung** (261)
Effizienzhaus Standard	**seit 01.03.2023**	**seit 28.07.2022 (BEG)**
Denkmal Q_P in % =160 H'_T in % = -	-	5% von max. 120.000€/WE plus Zinsvorteil (Zinssatz ab 0,24%, Stand 09.01.24)
Denkmal EE	-	10% von max. 150.000€/WE plus Zinsvorteil (Zinssatz ab 0,24%, Stand 09.01.24)
85 Q_P in % =85 H'_T in % =100	-	5% von max. 120.000€/WE plus Zinsvorteil (Zinssatz ab 0,24%, Stand 09.01.24)
85 EE	-	10% von max. 150.000€/WE plus Zinsvorteil (Zinssatz ab 0,24%, Stand 09.01.24)
70 Q_P in % =70 H'_T in % =85	-	10% von max. 120.000€/WE plus Zinsvorteil (Zinssatz ab 0,24%, Stand 09.01.24) + WPB 10% + NH-Bonus 5% möglich
70 EE	-	15% von max. 150.000€/WE plus Zinsvorteil (Zinssatz ab 0,24%, Stand 09.01.24) + WPB-Bonus 10% möglich
55 Q_P in % =55 H'_T in % =70		15% von max. 120.000€/WE plus Zinsvorteil (Zinssatz ab 0,24%, Stand 09.01.24) + WPB 10% + SerSan 15% + NH-Bonus 5% möglich
55 EE		20% von max. 150.000€/WE plus Zinsvorteil (Zinssatz ab 0,24%, Stand 09.01.24) + WPB 10% + SerSan 15% Bonus möglich
40 Q_P in % =40 H'_T in % =55		20% von max. 120.000€/WE plus Zinsvorteil (Zinssatz ab 0,24%, Stand 09.01.24) + WPB 10% + SerSan 15% + NH-Bonus 5% möglich
40 EE		25% von max. 150.000€/WE plus Zinsvorteil (Zinssatz ab 0,24%, Stand 09.01.24) + WPB 10% + SerSan 15% Bonus möglich
40 (Neubau)	**Programm 297/298 – Klimafreundlicher Neubau:** max. 150.000€/WE zinsgünstiges Darlehen für Klimafreundliches Wohngebäude mit QNG max. 100.000€/WE zinsgünstiges Darlehen für Klimafreundliches Wohngebäude ohne QNG **Programm 300 – Wohneigentum für Familien:** ➔ Kann derzeit noch beantragt werden 220.000€ - 270.000€ zinsgünstiges Darlehen (ab 0,01%) je nach Anzahl Kinder und Höhe Haushaltseinkommen für Klimafreundliches Wohngebäude mit QNG 170.000€ - 220.000€ zinsgünstiges Darlehen (ab 0,01%) je nach Anzahl Kinder und Höhe Haushaltseinkommen für Klimafreundliches Wohngebäude ohne QNG	Fördermittel erschöpft! bis auf weiteres eingestellt

2. Neubau & Sanierung NICHT-Wohngebäude (NWG)

Besondere Voraussetzungen
• Förderbedingungen ähnlich wie unter Punkt I für Wohngebäude • für beheizte Zonen größer 19°C und für Zonen zwischen 12°C und 19°C sind die Mittelwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten nach Tabelle einzuhalten • NH-Klasse (Nachhaltigkeitsklasse) im Neubau benötigt zusätzliche Zertifizierung für das Gebäude (z.B. DGNB usw.) und müssen einer LCA-Klasse zugeordnet werden können.

	Neubau (299)	**Sanierung** (263)
Effizienzgebäude Standard	**seit 01.03.2023**	**seit 28.07.2022 (BEG)**
Denkmal Q_P in % =160	-	5% von max. 2.000 € /m² Nettogrundfläche plus Zinsvorteil (Zinssatz ab 0,01%, Stand 09.01.24)
Denkmal EE	-	10% von max. 2.000 € /m² Nettogrundfläche plus Zinsvorteil (Zinssatz ab 0,01%, Stand 09.01.24)
70 Q_P in % =70	-	10% von max. 2.000 € /m² Nettogrundfläche plus Zinsvorteil (Zinssatz ab 0,01%, Stand 09.01.24) + WPB 10% + NH-Bonus 5% möglich
70 EE	-	15% von max. 2.000 € /m² Nettogrundfläche plus Zinsvorteil (Zinssatz ab 0,01%, Stand 09.01.24) + WPB 10%
55 Q_P in % =55		15% von max. 2.000 € /m² Nettogrundfläche plus Zinsvorteil (Zinssatz ab 0,01%, Stand 09.01.24) + WPB 10% + ~~SerSan 15%~~ + NH-Bonus 5% möglich
55 EE		20% von max. 2.000 € /m² Nettogrundfläche plus Zinsvorteil (Zinssatz ab 0,01%, Stand 09.01.24) + WPB 10% + ~~SerSan 15%~~
40 Q_P in % =40		20% von max. 2.000 € /m² Nettogrundfläche plus Zinsvorteil (Zinssatz ab 0,01%, Stand 09.01.24) + WPB 10% + ~~SerSan 15%~~ + NH-Bonus 5% möglich
40 EE		25% von max. 2.000 € /m² Nettogrundfläche plus Zinsvorteil (Zinssatz ab 0,01%, Stand 09.01.24) + WPB 10% + ~~SerSan 15%~~
40 (Neubau)	max. 3.000€/m² Nettogrundfläche zinsgünstiges Darlehen für Klimafreundliches Nichtwohngebäude mit QNG max. 2.0000€/m² Nettogrundfläche zinsgünstiges Darlehen für Klimafreundliches Nichtwohngebäude ohne QNG	Fördermittel erschöpft! bis auf weiteres eingestellt

Zonentemperatur	**12°C ≤T<19°C**			**T≥19°C**		
Bauteiltyp	**U_{opak}**	**$U_{transparent}$**	**U_{Licht}**	**U_{opak}**	**$U_{transparent}$**	**U_{Licht}**
Denkmal	-	-	-	-	-	-
70	0,32	1,7	2,8	0,26	1,4	2,4
55	0,28	1,5	2,5	0,22	1,2	2,0
40	0,24	1,3	2,0	0,18	1,0	1,6